

**7. Können Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Aktiengesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 202 bis 204 HGB. verpflichteten Personen betreffen,**

Entsch. in Stollf. 133.

3

wirksam werden, wenn sie zwar, entgegen der Vorschrift des § 205 HGB., vor Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist abgeschlossen oder ausgesprochen worden sind, wenn aber im Vergleich oder in der Verzichtserklärung vorbehalten wurde, daß nach Ablauf der Fünfjahressfrist die Genehmigung der Generalversammlung eingeholt werde, und wenn dann diese Genehmigung erteilt wird?  
HGB. § 205.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1931 i. S. M. (Rf.) w. G. (Bekl.).  
II 434/30.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger und ein Dritter waren die einzigen Gesellschafter der Maschinenfabrik L. GmbH. in L. Nachdem der Kläger sämtliche Geschäftsanteile in seine Hand gebracht hatte, errichtete er durch Gesellschaftsvertrag vom 3. April 1922 zusammen mit dem Beklagten und anderen eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Maschinenfabrik L. AG. in L.“. Gegenstand des Unternehmens war u. a. der Erwerb und die Fortführung der von der Gesellschaft mbH. betriebenen Hebezeugfabrik. Das Grundkapital betrug 4500000 M. Der Kläger brachte das Fabrikunternehmen der Gesellschaft mbH. als Sacheinlage mit sämtlichen Aktiven und Passiven ein; dadurch leistete er die von ihm übernommene Kapitaleinlage von 2800000 M. Von den Aktien der neuen Gesellschaft, die der Kläger erhalten sollte, waren solche im Nennbetrag von 800000 M. zur Abfindung seines früheren Mitgesellschafters bestimmt, sodas für den Kläger noch Aktien im Nennbetrag von 2000000 M. verblieben. Der Rest des Stammkapitals war von den Mitgründern in bar zu leisten. Die Einlage des Beklagten sollte 1150000 M. betragen. Ins Handelsregister wurde die Gesellschaft am 29. Juli 1922 eingetragen. Ihr Name wurde später in „G., Maschinenfabrik L., AG.“ geändert. Bald nach Errichtung des Gesellschaftsvertrags entstanden Streitigkeiten zwischen dem Kläger und dem Beklagten, weil der erstere bei der Gründung den Umfang der von der Gesellschaft mbH. herein genommenen Festpreisaufträge unrichtig angegeben und dadurch der neuen Aktiengesellschaft, welche diese Aufträge übernahm, großen Schaden zugefügt habe. Dies führte dazu, daß der Kläger am 22. Juni

1922 seine sämtlichen Aktien für 2000000 M. an den Beklagten verkaufte. Von dem Kaufpreis wurden 30000 M. sofort gezahlt, der Rest wurde bis 31. Dezember 1922 gestundet. In der Folge kam es zu mehreren Prozessen zwischen dem Kläger, dem Beklagten und der Aktiengesellschaft. Der Kläger verlangte Herausgabe von 2000 Aktien der letzteren. Diese machte Schadensersatzansprüche gegen den Kläger als Gründer geltend, teils aufrechnerisch, teils widerklagend. Am 29. Dezember 1922 kam eine außergerichtliche Einigung zustande. Danach sollte der Kläger zur endgültigen Abgeltung seiner sämtlichen Ansprüche sofort den Betrag von 1500000 M. erhalten, alle gegen die G.-Aktiengesellschaft und den jetzigen Beklagten anhängig gemachten Klagen zurückziehen und erklären, daß er keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art an die Genannten mehr habe. Auch verpflichtete er sich, die in den Prozessen entstandenen Anwaltskosten zu bezahlen (nach seiner Angabe 80000 M.). Gleichzeitig bescheinigten die G.-Aktiengesellschaft und der Beklagte, daß sie keinerlei Ansprüche an den Kläger mehr hätten. Der Betrag von 1500000 M. wurde am 3. Januar 1923 an den Kläger gezahlt. Nachdem dieser durch seinen Anwalt auf die Vorschrift des § 205 HGB. aufmerksam gemacht worden war und deshalb ein Schriftwechsel unter den beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten stattgefunden hatte, zeigten die letzteren in einem gemeinsamen Schriftsatz vom 6. Februar 1923 dem Landgericht in Sachen des Klägers gegen die G.-Aktiengesellschaft an, daß sich die Beteiligten verglichen hätten. Die Anzeige gibt den Inhalt der Vereinbarung vom 29. Dezember 1922 wieder und fährt dann fort:

Außerdem verpflichtet sich die Beklagte (d. i. die Aktiengesellschaft) und Herr G. (d. i. der jetzige Beklagte) persönlich, den Kläger von allen Ansprüchen zu befreien, die aus der Gründerhaftung gegen ihn etwa erhoben werden, die Beklagte insbesondere, in einer Generalversammlung den Vergleich mit dem Kläger genehmigen zu lassen und diese Genehmigung nach Ablauf der Fünfjahresfrist aus § 205 HGB. wiederholen zu lassen.

Herr G. steht auch hierfür als Selbstschuldner ein, ebenso daß keinerlei Regreßansprüche irgendwelcher Art an den Kläger erhoben werden.

Im jetzigen Rechtsstreit verlangte der Kläger Aufwertung des Kaufpreises für die am 22. Juni 1922 an den Beklagten verkauften Aktien, und zwar zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 15000 RM.

nebst Zinsen. Der Betrag von 700000 M., der ihm nach Zahlung der Anwaltskosten von den erhaltenen 1500000 P.M. verblieben sei, habe nur einen Wert von 300 G.M. gehabt. Der Vergleich vom 29. Dezember 1922 sei nach § 205 HGB. nichtig, stehe aber auch im Falle seiner Gültigkeit dem Aufwertungsanspruch nicht entgegen. Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren erhob der Kläger mit Zustimmung des Beklagten Inzidentfeststellungsklage dahin, es möge festgestellt werden: 1. der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich sei nichtig; 2. der Beklagte könne sich auf den Vergleich nicht berufen, auch wenn dieser nicht nichtig sei, sodaß er dem Aufwertungsanspruch nicht entgegenstehe.

Schon im Laufe des landgerichtlichen Verfahrens, nämlich am 8. Juli 1927, hatte die Generalversammlung der G.-Aktiengesellschaft den Vergleich vom 29. Dezember 1922 genehmigt. Auf den Hinweis des Berufungsgerichts, daß bei der Genehmigung des Vergleichs die fünfjährige Sperrfrist seit Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister (§ 205 HGB.) noch nicht abgelaufen gewesen sei, wiederholte die Generalversammlung vom 28. Juni 1930 die Genehmigung.

Das Oberlandesgericht wies den Antrag zu 1 ab und erkannte zu 2, daß der Vergleich dem Aufwertungsanspruch des Klägers nicht entgegenstehe.

Auf die Revision des Klägers stellte das Reichsgericht fest, daß der zwischen den Prozeßparteien und der Firma G., Maschinenfabrik L., W. am 29. Dezember 1922/6. Februar 1923 abgeschlossene Vergleich nichtig sei.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter geht bei der Entscheidung über den ersten Antrag von der Erklärung der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten im Vorprozesse vom 6. Februar 1923 aus, worin ausdrücklich gesagt sei, daß der Vergleich nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister durch die Generalversammlung genehmigt werden solle. Einen mit dieser Bedingung geschlossenen Vergleich hält der Berufungsrichter für gültig, auch wenn er an sich unter die Vorschrift des § 205 HGB. fielen. Es sei dann anzunehmen, daß der Erfahpflichtige gebunden sei, bis die Generalversammlung entschieden habe. Durch die vorgelegte beglaubigte Abschrift des Protokolls der Generalversammlung vom 28. Juni 1930

sei nachgewiesen, daß an diesem Tage der Vergleich vom 29. Dezember 1922 genehmigt worden sei. Der Beschluß decke auch den Vergleich vom 6. Februar 1923, da dieser, soweit er nach § 205 der Genehmigung bedurft, nämlich soweit er einen Vergleich über oder einen Verzicht auf Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen den Kläger als Gründer enthalten habe, mit dem früheren Vergleich vom 29. Dezember 1922 inhaltlich übereinstimme.

Wenn sich die Revision des Klägers gegen die letzte Ausführung des angefochtenen Urteils wendet und geltend macht, es sei nur der Vergleich in der ursprünglichen Fassung vom 29. Dezember 1922 genehmigt worden, dieser sei aber nach § 205 HGB. nichtig, und da der Vergleich vom 6. Februar 1923 bisher nicht genehmigt worden sei, sei er unwirksam, so kann sie damit nicht zum Ziele kommen. Was sie hier vorbringt, richtet sich nur gegen die Auslegung des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 1930. Die Auslegung des Berufungsrichters verstoßt nicht gegen anerkannte Grundsätze. Mit Recht haftet sie nicht am Wortlaut des Beschlusses, der allerdings nur von dem Vergleich vom 29. Dezember 1922 spricht, sondern erforscht den wahren Willen des Erklärenden, d. h. der Generalversammlung. Dieser Wille kann nur dahin gegangen sein, daß der Vergleich so, wie er unter den Vergleichsparteien endgültig zustande gekommen ist, genehmigt werden sollte. Die gemeinsame Erklärung der Prozeßbevollmächtigten der Parteien enthielt nur eine neue Fassung des bereits am 29. Dezember 1922 seinem Inhalt nach festgelegten Vergleichs. Sie hatte gerade das Ziel, den Vergleich vom 29. Dezember 1922 wirksam zu machen. Diesen Zweck hatte der Zusatz über die Einholung der Genehmigung der Generalversammlung nach Ablauf der Frist des § 205 HGB. Dadurch sollte die Nichtigkeit des Vergleichs in seiner ersten Fassung beseitigt werden. Mangels jedes Anhaltspunktes für eine andere Auslegung konnte der Generalversammlungs-Beschluß, wenn er überhaupt einen Sinn haben sollte, nur dahin verstanden werden, daß die Genehmigung für den Vergleich in seiner Fassung vom 6. Februar 1923 erteilt werde. Es bestand somit für den Berufungsrichter kein Hindernis, zu prüfen, ob der Vergleich in seiner letzten Fassung nach § 205 HGB. nichtig sei.

Im Gegensatz zu Staub-Pinner Anm. 3 zu § 205 HGB., auf den sich der Berufungsrichter stützt, und mit Brodmann Aktien-

recht Anm. 85 zu § 205 HGB. ist die Frage zu verneinen, ob Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 202 bis 204 HGB. verpflichteten Personen (die Gründer und die ihnen gleichgestellten Personen) betreffen, dann wirksam werden können, wenn sie zwar, entgegen dem § 205, vor Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister abgeschlossen oder ausgesprochen worden sind, wenn aber in der betreffenden Erklärung vorbehalten wurde, daß nach Ablauf der Fünfjahresfrist die Genehmigung der Generalversammlung eingeholt werde, und wenn dann diese Genehmigung wirklich erteilt wird. Bei der Vorschrift des § 205, welche derartige Vergleiche und Verzichtleistungen vor Ablauf der Fünfjahresfrist für unzulässig erklärt, handelt es sich um ein im öffentlichen Interesse erlassenes gesetzliches Verbot. Dieses hat den Zweck, die Aktiengesellschaft dagegen zu schützen, daß die in den §§ 202 bis 204 a. a. O. festgesetzte strenge Haftung der Gründer usw. durch vorzeitige Entlastungsvereinbarungen oder Verzicht von Seiten der Organe der Aktiengesellschaft hinfällig gemacht wird. Solche Rechtsakte der Gesellschaftsorgane sollen erst rechtswirksam vorgenommen werden können, wenn seit der Entstehung der Aktiengesellschaft ein so großer Zeitraum verstrichen ist, daß einerseits das Vorhandensein von Haftungsansprüchen übersehen werden kann, andererseits zu vermuten ist, es habe der Einfluß der Gründer auf die Organe der Gesellschaft aufgehört oder er werde so geschwächt sein, daß bei einem Vergleich oder Verzicht die Wahrung der Interessen der Gesellschaft tunlichst gewährleistet sei. Aus dem Zweck der Vorschrift ergibt sich, daß jede Bindung der Aktiengesellschaft, durch welche sie gehindert wird, die Ansprüche aus der Gründerhaftung jederzeit geltend zu machen, unzulässig ist und nach § 134 BGB. die Nichtigkeit des erstrebten Rechtsgeschäfts zur Folge hat. Aus den §§ 308, 309 BGB. ergibt sich keineswegs das Gegenteil. Wollte man aus diesen Vorschriften herleiten, daß der Vergleich gültig sei, sofern er unter der Bedingung der später zu erklärenden Genehmigung der Generalversammlung geschlossen wurde und die Bedingung eintrat, so würde man übersehen, daß auch die zwischenzeitliche, nur bedingte Bindung der Gesellschaft (§§ 160 flg. BGB.) dem Zwecke des § 205 HGB. widerspricht. Solche Bindung enthält einen Verzicht auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs während der Schwelbe-

zeit. Diese würde aber unmittelbar gegen § 205 verstoßen. Es ist Pflicht der Gesellschaftsorgane, die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer zu verfolgen. Dieser Verpflichtung würden sie zuwiderhandeln, wenn sie die Fünfjahresfrist verstreichen ließen, ohne die Ansprüche geltend zu machen. Sie würden durch ihre Untätigkeit während der Fünfjahresfrist unter Umständen die Verfolgung der Ansprüche überhaupt unmöglich machen. Denn die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründerhaftung verjähren nach § 206 HGB. mit Ablauf der gleichen Frist von fünf Jahren seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Wenn auch dem Verjährungseinwand mit der Einrede der allgemeinen Arglist begegnet werden könnte, falls die Gesellschaft im Vertrauen auf den Vergleich die Verjährung nicht unterbrochen hätte, so verfließe eine Bindung zur Nichtausnutzung der Frist trotzdem gegen das Verbot des § 205. Denkbar wäre hiernach höchstens ein Vertrag, durch den die Gesellschaft einen endgültigen Verzicht für den Fall der späteren Genehmigung durch die Generalversammlung nur ganz unverbindlich in Aussicht stellte und allein der Vertragsgegner die Gegenleistung bindend zusicherte. Ein solcher Vertrag, der im Verhältnis zwischen Gründer und Aktiengesellschaft nicht als Vergleich bezeichnet werden könnte, da er kein gegenseitiges Nachgeben enthielte, kommt aber im Geschäftsleben nicht vor, war jedenfalls im vorliegenden Falle von den Vertragsschließenden nicht gewollt. Er wäre auch nicht einmal für die Gesellschaft von Vorteil. Denn da der Vorstand nicht wissen könnte, ob die künftige Generalversammlung den Vertrag genehmigen werde, bliebe er genötigt, den Gegner zur Unterbrechung der Verjährung innerhalb der Schwebezeit auf Schadensersatz zu verklagen. Damit fielen aber dessen Bindung an die vertragsmäßige Gegenleistung wieder weg. Von einem Vertrag mit einseitiger Bindung des Klägers kann also im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Vielmehr wollten die Parteien des Vorprozesses einen wirklichen Vergleich abschließen und haben einen solchen abgeschlossen mit dem Ziele, die bestehenden Streitpunkte endgültig aus der Welt zu schaffen. Dabei hat auch die Aktiengesellschaft eine Gegenleistung gewährt, indem sie auf ihre Ansprüche aus der Gründerhaftung verzichtete. Sie hat sich weiter verpflichtet, die Genehmigung der Generalversammlung (alsbald) herbeizuführen und nach Ablauf der Fünfjahresfrist sie wiederholen zu lassen. Damit hat sie zugleich die Verpflichtung übernommen,

wegen ihrer Schadensersatzansprüche gegen die Gründer, gleichviel welcher Art sie seien, nicht gegen den Kläger vorzugehen.

Aus alledem ergibt sich die Nichtigkeit des Vergleichs (§ 134 BGB.). Diese Nichtigkeit im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Aktiengesellschaft hat nach der Regel des § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Vergleichs zur Folge, auch soweit es sich um das Verhältnis zwischen den jetzigen Prozeßparteien handelt. Dafür, daß letztere den Vergleich auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen hätten, liegen keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr spricht der Sachverhalt gerade dafür, daß der Kläger den Vergleich nicht geschlossen hätte, wenn nicht die Aktiengesellschaft auf die ihr angeblich zustehenden Ansprüche aus der Gründerhaftung verzichtete und verzichten konnte. Denn wenn auch der Beklagte selbständig die Garantie dafür übernahm, daß der Kläger von der Aktiengesellschaft nicht in Anspruch genommen werde, so war dadurch doch dem Kläger keine Sicherheit dafür geboten, daß ihn die Aktiengesellschaft, insbesondere wenn der Einfluß des Beklagten auf sie aufhörte, nicht dennoch in Anspruch nehmen werde. Es bestand auch keine Gewähr dafür, daß der Beklagte noch nach Jahren imstande sein werde, den Kläger schadlos zu halten.